

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

25.01.1995

**Geschäftszahl**

93/15/0003

**Rechtssatz**

Die Festsetzung des Ausmaßes des privaten Anteiles an der gemischt genutzten Zufahrt und deren Zubehör (hier: Schneefräse) nach dem Nutzungsverhältnis des Gebäudes ist insofern rechtmäßig, als es auf die Anzahl der Einzelbegehungen der Zufahrt nicht ankommt und sowohl die Sanierung der Zufahrt als auch die Anschaffung des Zubehörs aufgrund der örtlichen Verhältnisse jedenfalls geboten waren und dem Steuerpflichtigen die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen somit auch im Falle einer privaten Nutzung entstanden wären.